

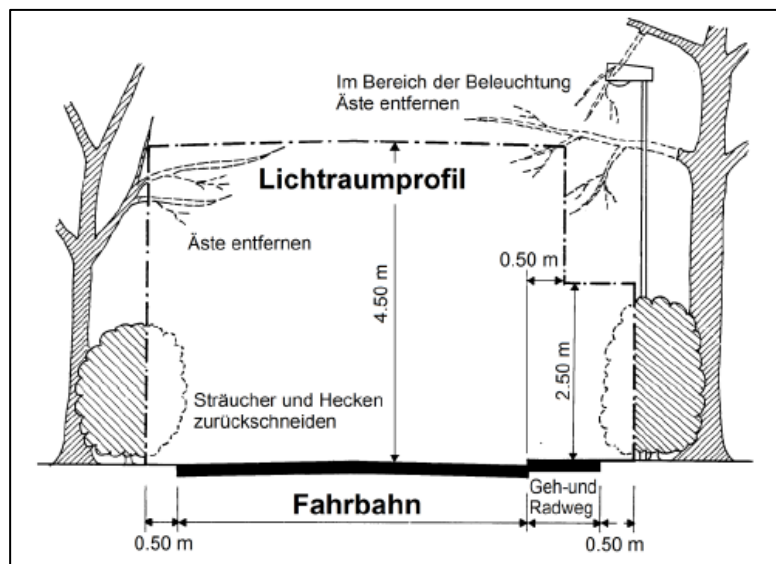


Gemeindeverwaltung Schüpfen
Dorfstrasse 17
3054 Schüpfen
T 031 879 70 80
bauverwaltung@schuepfen.ch
www.schuepfen.ch

Bepflanzungen entlang öffentlicher Strassen

Die Strassenanstösser*innen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.
Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 0.50 m Abstand vom Fahrbahnrand haben
 - Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen
 - Über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 0.50 m freizuhalten
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung und der Signalisationen sowie die Zugänglichkeit der Hydranten darf nicht beeinträchtigt werden
 - Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden
 - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.60 Meter überragen
 - Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen



2. Die Strassenanstösser*innen werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen
 - Die Grundeigentümer*innen entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer*innen haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen
 - Bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, können die Grundeigentümer*innen haftbar gemacht werden
 - Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Gemeinde das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten

Februar 2026

Bauverwaltung Schüpfen